

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Änderung der Corona-Verordnung Angebote
der Kinder- und Jugendarbeit sowie
Jugendsozialarbeit**

Vom 26. März 2021

Aufgrund von § 16 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 7. März 2021 (GBl. 273), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>), geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 12. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>) werden folgende Sätze eingefügt:

»Im Rahmen der Notbetreuung an Schulen nach § 1 f Absatz 8 CoronaVO sind abweichend von Satz 1 Betreuungsangebote in der unterrichtsfreien Zeit mit einer maximalen Beteiligungszahl von zwölf Personen im Innenbereich und 18 Personen im Außenbereich von Schulen in Präsenz gestattet. Bei den Angeboten werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betreuungskräfte zusammengezählt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. März 2021

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 26. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 27. März 2021 in Kraft.